

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 198/95

BESCHLUSS

vom

7. November 1996

in dem Rechtsstreit

V- und W- AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Udo B., Harald Bo.,
Rolf K., Rainer Kn., Ulrich M. und Stephan S.,
A. Wa., H.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und -

g e g e n

G. G. E. B. GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Hassan D.-A.,
Ko.straße, L.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 7. November 1996
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 31. Mai 1995 wird nicht angenom-
men.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisions-
instanz beträgt 200.000 DM.

G r ü n d e

Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grund-
sätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Besetzungsrüge ist nicht ordnungsgemäß erhoben
worden (§§ 551 Nr. 1, 554 Abs. 3 Nr. 3 b, 559 Abs. 2 Satz 2
ZPO). Es fehlt die Angabe von Einzeltatsachen, aus denen

- 3 -

sich ergibt, daß für die Mitwirkung von zwei nicht planmäßigen Richtern bei dem Berufungsurteil eine sachliche Notwendigkeit gefehlt hat (§ 29 DRiG; vgl. BGH, Beschl. v. 13. Juli 1995 - V ZB 6/94, NJW 1995, 2791, 2792 f); soweit es sich dabei um gerichtsinterne Vorgänge handelt, hat die Revision nicht zumindest dargelegt, daß sie zweckentsprechende Aufklärung gesucht habe (vgl. BGH, Urt. v. 20. Juni 1991 - VII ZR 11/91, NJW 1992, 512 m.w.N.).

Der Tatrichter hat rechtsfehlerfrei festgestellt, die mit dem Aufdruck "Kopie" versehene und von der Beklagten unterzeichnete "Vorauszahlungsbürgschaft", die mit Wissen und Willen der Beklagten durch die Hauptschuldnerin der Klägerin zugeleitet worden sei, sei aus deren maßgeblicher Sicht (vgl. BGH, Urt. v. 14. November 1991 - IX ZR 20/91, NJW 1992, 1448) nicht eine Abschrift eines - allein unterschriebenen - Originals, sondern eine zweite Urschrift gewesen, die die Klägerin als Bürgschaftsübernahme habe verstehen dürfen. Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

